



Bundesinstitut für Berufsbildung

Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema „Berufsbildung für Nachhaltige Entwicklung im Transfer für Ausbildungspersonal 2020 bis 2022“ (BBNE-Transfer 2020 bis 2022)

Vom 4. März 2020

1 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) fördert im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) Projekte zum Transfer der Ergebnisse des Modellversuchsförderschwerpunkts „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung 2015 bis 2019 (BBNE)“ zur Qualifizierung des Ausbildungspersonals.

Die Transferprojekte tragen zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ sowie zu den Zielen des BNE-Weltaktionsprogramms „Global Action Programme 2030 on Education for Sustainable Development: Towards achieving the SDGs (ESD for 2030)“ bei.

Mit Beruflicher Bildung für nachhaltige Entwicklung (BBNE) auf der Grundlage des Weltaktionsprogramms ESD for 2030 (siehe www.bne-portal.de/sites/default/files/draft_framework_esd_annex_eng.pdf) sollen Lernende befähigt werden, informierte, wertebasierte Entscheidungen zu treffen. Dabei berücksichtigen sie die Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für die Schaffung einer verantwortungsbewussten Gesellschaft und können ihr ökonomisches Handeln mit dem Schutz des Lebensraumes auch für nachfolgende Generationen vereinbaren. Nachhaltigkeit soll dabei nicht als allgemeines Bildungsziel vermittelt werden, sondern induktiv vom jeweiligen beruflichen Handlungsfeld ausgehen, sodass BBNE in den beruflichen Tätigkeiten, Arbeitsprozessen und Verfahren des jeweiligen Berufs konkret wird.

Nachhaltigkeit und Digitalisierung ist einer der Themenschwerpunkte des Weltaktionsprogramms „ESD for 2030“. Im Sinne der Agenda 2030 sind digitale und durch künstlich intelligente Systeme veränderte Arbeitsprozesse nachhaltig zu gestalten. Berufliche Handlungskompetenz führt zu nachhaltigem Handeln in digital und künstlich intelligent veränderten Arbeitsumgebungen. Kompetenzentwicklung zur Digitalisierung/zu künstlicher Intelligenz muss daher sowohl technologische als auch nachhaltige Kompetenzen adressieren.

Nur entsprechend nachhaltig und technologisch qualifiziertes Berufsbildungspersonal kann diese berufliche Handlungskompetenz an die Fachkräfte der Zukunft weitergeben. Ausbilderinnen und Ausbilder vermitteln die erforderlichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse, aber auch Werte, die zu nachhaltigem beruflichem Handeln befähigen. Sie gestalten Lerninhalte so, dass Auszubildende Handlungsalternativen mit Blick auf die ökologischen und sozialen Folgen und die ökonomischen Auswirkungen abwägen können.

Das BMBF setzt mit dem Transfer von Schlüsselkompetenzen zur Nachhaltigkeit in der beruflichen Weiterbildung ein entsprechendes Commitment der Nationalen Weiterbildungsstrategie um. Das Commitment bezieht sich auf das Handlungsziel 9 zur Stärkung des Personals in der Weiterbildung und Qualifizierung für den digitalen Wandel: „Der digitale Wandel fordert neue Ausbildungsformate, aber auch Kompetenzen von Aus- und Weiterbildern, die zur nachhaltigen Gestaltung der technologisch veränderten Arbeitsprozesse befähigen.“ (Nationale Weiterbildungsstrategie Seite 20, Nummer 9: https://www.bmbf.de/files/NWS_Strategiepapier_barrierefrei_DE.pdf).

Zudem trägt es mit dem Transfer von Schlüsselkompetenzen zur Nachhaltigkeit in der beruflichen Weiterbildung zum Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 bei.

Förderziel ist der Transfer der im Modellversuchsförderschwerpunkt BBNE 2015 bis 2019 entwickelten erfolgreichen Konzepte, Curricula und Materialien zur berufsspezifischen nachhaltigen Kompetenzentwicklung des Ausbildungspersonals (vgl. <http://www.bbne.de> und <https://www.bibb.de/de/85132.php>). Die Projekte dienen damit deren Verbreitung und langfristigen Verstetigung. Gegebenenfalls damit verbundene begrenzte Anpassungen, z. B. für eine Anwendung auf weitere Berufsfelder, sind nicht ausgeschlossen. Orientierung bietet die Veröffentlichung der Modellversuchsergebnisse unter <https://www.bibb.de/de/85132.php> sowie der Beitrag von Kastrup, Kuhlmeier & Reichwein (2014; kostenloser Download unter <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/7453>, Seite 171 bis 181).

Zur Erreichung der Förderziele der Verbreitung und Verstetigung ist die Beteiligung von geeigneten Transferpartnern, Prozess- und Promotoren als aktive Verbundpartner bereits mit Antragstellung sicherzustellen.

Die Ergebnisse der geförderten Vorhaben dürfen nur in der Bundesrepublik Deutschland oder dem EWR¹ und der Schweiz genutzt werden.

¹ EWR = Europäischer Wirtschaftsraum



1.2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)“ und/oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis (AZK)“ des BMBF. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (siehe Nummer 7.1) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen als „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO) (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Verbreitung und Verstetigung von transferfähigen Konzepten, Curricula und Materialien der vom BIBB aus Mitteln des BMBF geförderten Modellversuche zur „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung 2015 bis 2019“, mit denen berufsspezifische nachhaltigkeitsorientierte Kompetenzentwicklung für das Ausbildungspersonal erreicht wird. Dies verlangt Schlüsselkompetenzen zur Nachhaltigkeit, die dazu befähigen, das eigene berufliche Handeln an den Nachhaltigkeitszielen (SDG) der Agenda 2030 auszurichten. Ausbilderinnen und Ausbilder sollen insbes. in der Lage sein, digitale technologische Fähigkeiten nachhaltigkeitsorientiert zu vermitteln.

Grundsätzlich förderfähig sind ein regionaler Transfer (z. B. bundesweiter Transfer einer zuvor eingegrenzten lokalen oder regionalen Erprobung), aber auch ein lateraler Transfer (z. B. Adaption berufsspezifischer Weiterbildungskonzepte für andere Berufe oder Branchen, wobei die Verbreitung und Verstetigung der Modellversuchsergebnisse auch im adaptierten Bereich im Vordergrund steht). Ein vertikaler Transfer, bei dem Ergebnisse mit Hilfe von wirkungsstarken Partnern in übergeordnete Strukturen der Berufsbildungspraxis gehoben werden, ist ebenfalls förderfähig. Weitere Transferwege sind nicht ausgeschlossen (z. B. kommunale Verstetigung in Ergänzung anderer Förderprogramme zur nachhaltigen Entwicklung in Kommunen).

Die dauerhafte Etablierung der Transferergebnisse über die geförderte Projektlaufzeit hinaus ist Grundvoraussetzung und in der Projektskizze entsprechend darzulegen.

Geförderte Vorhaben müssen

- die zuvor in den Modellversuchen im Förderschwerpunkt BBNE 2015 bis 2019 entwickelten und erprobten Ergebnisse und Produkte einbeziehen,
- die Transferfähigkeit der BBNE-Ergebnisse und -Produkte, die transferiert werden sollen, nachweisen,
- eventuell notwendige (kleinere) Anpassungen ohne gänzlich neue Entwicklungen vornehmen,
- und diese BBNE-Ergebnisse und -Produkte in die Strukturen der Berufs-(bildungs-)praxis transferieren.

Unbeschadet des Erreichens des Zuwendungszwecks bemisst sich der Erfolg der umgesetzten Maßnahmen an der Ausweitung, Verbreitung und Etablierung im jeweiligen Beruf/Berufsfeld.

Gefördert werden Verbundprojekte, an denen sich mindestens folgende Verbundpartner beteiligen:

- Mindestens ein beteiligter Partner aus den Modellversuchen „BBNE 2015 bis 2019“. Die Rechte an den Ergebnissen und an der Verwertung aus den Modellversuchen „BBNE 2015 bis 2019“ müssen nachweislich in der Weise vorliegen, dass eine Erreichung des Förderziels und des Zuwendungszwecks möglich ist. Die Ansprechpartner sind abrufbar unter
<https://www.bibb.de/de/85132.php> (veröffentlichte Abschlussberichte) sowie unter
https://www.bibb.de/dokumente/pdf/a33_mv-bbne_bibb-2016.pdf und
https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Broschuere_3te-Foerderlinie_2018_BITV.pdf (Programmbroschüren der Förderlinien I bis III).
- Mindestens ein Verbundpartner, welcher als geeigneter Transferpartner und Promotor die mindestens regionale, möglichst aber bundesweite und dauerhafte Verstetigung und Verbreitung der Ergebnisse über die Projektlaufzeit hinweg unterstützt und gewährleistet, indem diese in eigene Angebote, Maßnahmen und Möglichkeiten aufgenommen, beworben und gefördert werden.

Zusätzliche Verbundpartner sind möglich. Auch ein Zusammenführen von Erzeugnissen mehrerer bisheriger BBNE-Modellversuche ist möglich, wenn dies inhaltlich begründet und für einen Transfer erfolgversprechend ist. Die Erarbeitung von Gelingensbedingungen für einen erfolgreichen Transfer kann ebenfalls in das Transfervorhaben aufgenommen werden.

Erwartet wird, dass die Verbundprojekte die von ihnen entwickelten Konzepte national/branchenweit verbreiten und im Rahmen ihrer Verwertungs- und Transferstrategie weitere Multiplikatoren und entsprechende Transferakteure (Prozess- und Machtpromotoren) dafür gewinnen und aktivieren, diese Konzepte anzunehmen. Diese Akteure leisten somit Unterstützung, die Angebote zum nachhaltigkeitsorientierten Kompetenzerwerb des Ausbildungspersonals strukturell zu verankern.

Die Einrichtung eines Beirats im jeweiligen Projekt kann dabei den Transfer der Projektergebnisse in Branchenstrukturen fördern.



Die entsprechende aktive und gezielte Einbindung von Multiplikatoren beim Ergebnistransfer ist bereits in der Projekt-skizze schlüssig zu beschreiben und hinreichend in einem Verwertungsplan bereits in der ersten Stufe der Antrag-stellung zu belegen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen und Personengesellschaften des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind. Selbiges gilt für natürliche Personen, sofern sie ebenfalls in der Lage sind, alle weiteren Fördervoraussetzungen zu erfüllen.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient, in Deutschland verlangt.

Projektverbünde benennen vor Beginn des Vorhabens verbindlich eine verantwortliche Projektkoordination. Diese ist gegenüber dem Zuwendungsgeber für die zielgerichtete und regelkonforme Durchführung des Projekts im gesamten Verbund sowie die verbundinterne Kommunikation und zum Zuwendungsgeber verantwortlich.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, kann neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben bewilligt werden.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Inhaltliche/organisatorische Voraussetzungen

Die Transferförderung baut auf den Ergebnissen des Förderschwerpunktes „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung 2015 bis 2019“ auf. Insofern sind diese Ergebnisse die Arbeitsgrundlage für die Transferprojekte. Die Rechte an den Ergebnissen und an der Verwertung aus dem Förderschwerpunkt „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung 2015 bis 2019“ müssen daher in der Weise vorliegen, dass eine Erreichung des Förderziels und des Zweckzwecks möglich ist. Dies ist in der ersten Stufe der Antragstellung nachzuweisen.

Die Qualifizierungskonzepte für das Ausbildungspersonal sind passfähig zu den jeweils bereits bestehenden Vorgaben für die Aus- und Weiterbildung. Die Beteiligungsorientierung und Integration an Aus- und Weiterbildungsstätten/-institutionen der Auszubildenden (Kammern, Landesakademien, Gewerkschaften, Bildungswerke der Wirtschaft, Landesinstitute, etc.) sind ebenfalls in der ersten Stufe der Antragstellung nachzuweisen.

Die Transferprojekte werden durch das BIBB wissenschaftlich ausgewertet. Ein entsprechender fachlicher Austausch zwischen dem BIBB und den Transferprojekten ist daher obligatorisch. Hierzu sind persönliche Treffen, Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen zu den Arbeiten der Transferprojekte mit einem oder mehreren Verbundpartnern zu gewährleisten, ebenso die Präsenz und Mitwirkung an Veranstaltungen des Transferprogramms, gegebenenfalls müssen auch Daten z. B. im Rahmen von Wirkungsanalysen ausgetauscht werden.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Verbundpartner, die Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO sind, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) zu beachten. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft über weitere vom BMBF vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden (vgl. BMBF-Vordruck Nr. 0110)².

Jeder Verbundpartner stellt einen eigenen Projektantrag, jedoch mit einer gemeinsamen, von allen Verbundpartnern formulierten Vorhabenbeschreibung, aus der der eigene Beitrag zum Projekt hervorgeht.

4.2 Wirtschaftliche/finanzielle Voraussetzungen

Zuwendungen können für vorhabenbezogene Personal-, Sach- und Reisemittel verwendet werden. Die Ausgaben für die Umsetzung des Projekts müssen eindeutig von sonstigen beim Antragsteller entstehenden Ausgaben aus anderen Sachkontexten abgegrenzt sein. Hierzu zählt auch die Einrichtung eines eigenen Kontos bei einem Kreditinstitut, über das ausschließlich die Einnahmen und Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen, abgewickelt werden dürfen. Von der Einrichtung eines separaten Kontos kann nur abgesehen werden, wenn gewährleistet ist, dass durch geeignete Instrumente im beim Antragsteller verwendeten Buchführungsprogramm nachvollziehbar und schlüssig die Mittelverwendung belegt werden kann.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsdauer

Die Förderung wird für eine Projektlaufzeit von maximal 24 Monaten gewährt.

² https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare, Bereich BMBF Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte.



5.2 Zuwendungsart

Die Zuwendungen für die Transferprojekte werden im Wege der Projektförderung gewährt.

5.3 Finanzierungsart

Für Zuwendungen auf Ausgabenbasis werden bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Anteilfinanzierung gewährt (Ausnahme siehe Nummer 5.5).

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) bis zu 50 % anteilfinanziert werden.

5.4 Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bei Forschungsvorhaben an Hochschulen wird zusätzlich zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 % gewährt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung“ (NABF 11/2019).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF 2017).

Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk) und die „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis“ (BNBest-BMBF 98) Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne der Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem BMBF oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Vorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMBF begrüßt ausdrücklich die Open Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Das BIBB, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, ist als Bewilligungsbehörde für die Abwicklung der Fördermaßnahme und die Antragsberatung zuständig.

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger und auf den BIBB-Seiten <http://www.bibb.de> sowie <http://www.bbne.de> oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger (soweit zutreffend) angefordert werden.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen.

Hinweis: Andere Portale sind nicht zu nutzen!



7.1.1 Zweistufiges Verfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

7.1.2 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem BIBB

bis zum 30. Juni 2020

Projektskizzen in Papierform postalisch (zwei Exemplare) sowie in elektronischer Form auf „easy-Online“ vorzulegen.

Vordrucke für die Einreichung der Skizzen finden Sie unter:

https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=NACHHALTIGKEIT&b=BIBBA4_2

Die Projektskizzen in Papierform sind zu senden an:

Bundesinstitut für Berufsbildung
z. Hd. Frau Christa Tengler
Arbeitsbereich 4.2
Kennwort: BBNE-Transfer 2020-2022
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Ansprechpartner:

bei inhaltlichen Fragen:

Frau Barbara Hemkes
Telefon: 02 28/1 07 15 17
E-Mail: hemkes@bibb.de

oder

Herr Christian Melzig
Telefon: 02 28/1 07 25 43
E-Mail: melzig@bibb.de

bei formalen Fragen:

Frau Christa Tengler
Telefon: 02 28/1 07 15 19
E-Mail: tengler@bibb.de

Die Projektskizzen sind in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Anträge, die nach dem Ende der Vorlagefrist eingehen, können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Gliederung und Inhalte der Projektskizze (maximal 15 DIN-A4-Seiten, Arial 12)

Es werden folgende Gliederung (Spiegel- bzw. Anstriche) und Inhalte der Projektskizze erwartet:

- Beschreibung des Transferprojekts (kurze Zusammenfassung, Mittelbedarf),
 - Kontaktdaten Antragsteller/Verbundpartner/Verbundkoordinator,
 - Begründung des Transferprojekts,
 - Beschreibung der Problemstellung/Bedarfe hinsichtlich des Transferprodukts und der Zielgruppen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie bereits vorhandener Konzepte,
 - Beschreibung der Zielsetzungen des Transferprojekts,
 - Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung,
 - Beschreibung der Methoden zur Umsetzung der Ziele,
 - falls Anpassungen der bisherigen Modellversuchsergebnisse erforderlich sind:
 - Beschreibung der anzupassenden Konzepte für die berufliche Aus- und Weiterbildung,
 - Beschreibung der darüber hinaus gehenden erwarteten Erkenntnisse und Ergebnisse,
 - Benennung von betrieblichen und institutionellen Kooperationspartnern und Beschreibung deren Mitwirkung und Rolle im Transferprojekt,
 - Beschreibung des nachhaltigen Transfers der Ergebnisse und Produkte in Form eines Verwertungsplans (Transferkonzept/-strategie, Wirkung/Anwendung, Verbreitung, Verwertung/Verankerung),
 - Nutzen der Partnerschaft bei Sicherung der nachhaltigen Wirkung,
 - Definition von Adressaten und Ebenen des Transfers der Konzepte und Ergebnisse,
 - Darstellung der zur Förderung des Transfers vorhandenen Expertise der Verbundpartnerschaft, Rolle und Erfahrungen der einzelnen Verbundpartner, Arbeitsweise, Kommunikation und Struktur sowie Erfahrung des Partnerverbunds,
 - Budgetplanung (strukturierte Übersicht über Personal- und Sachmittel; Eigen- und Drittmittel),
-



- Nachweis über Inhaberschaft von Rechten an den Ergebnissen und an der Verwertung aus dem Förderschwerpunkt „BBNE 2015 bis 2019“ (Aussagekräftige Erklärung im Förderantrag, Erklärung anderer Rechteinhaber in Verbundprojekten zu „BBNE 2015 bis 2019“ und/oder Vergleichbares),
- Letter of Intent der zusätzlichen Transferpartner, Nachweis aller Verbundpartner.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

Grundvoraussetzungen für die Bewertung bilden die in Nummer 4 genannten sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen zur Beurteilung der Konzepte in den eingereichten Projektskizzen.

Transfer der Ergebnisse und Produkte aus den BBNE-Modellversuchen 2015 bis 2019

- Transferfähigkeit der Konzepte:
 - Übertragbarkeit und Abstimmung der Konzepte bezüglich vorhandener Systematiken und Strukturen im Berufsbildungssystem (Gewährleistung eines vertikalen Transfers),
 - adressatengerechte und praktisch anwendbare Ergebnisse,
- Eignung der Transferstrategie:
 - Schlüssigkeit des Verwertungsplans (strategisches Transferkonzept, dauerhafte Wirkung/Anwendung, Verbreitung, Verwertung/Verankerung), ausreichende/r Einbindung/Austausch mit relevanten Berufsbildungsakteuren,
 - Nutzen der Konzepte und Ergebnisse für Unternehmen.

Relevanz und Mehrwert

- Beitrag, fachliche Eignung und Bezug des Transferprojekts zur Erreichung der Förderziele und -inhalte,
- Relevanz des Transferprojekts für die Berufsbildungspraxis und das Berufsbildungssystem (Aktualität/einschlägiger Kenntnisstand/Stand der Forschung),
- Relevanz der zu transferierenden Modellversuchsergebnisse hinsichtlich der Zielgruppe der beruflichen Ausbilderinnen und Ausbilder sowie nachhaltiger Inhalte im Berufsfeld im Kontext von durch Digitalisierung veränderten Arbeitswelten,
- das Lösungskonzept bietet eine Erweiterung (Mehrwert) in Bezug auf Verbreitung und Verstetigung zur Weiterbildung der Zielgruppe zur BBNE im Kontext von Digitalisierung entsprechend der Nationalen Weiterbildungsstrategie,
- Potenzial des Projektverbundes zur dauerhaften und möglichst weiten Verbreitung und Verstetigung.

Kompetenz und Expertise der bestehenden Partnerschaft

- Expertise und Erfahrungen des Verbunds oder der Kooperationspartner sowie Qualifikation der Verbundpartner,
- Stellung der Verbundpartner in der beruflichen Bildung mit Blick auf breite und dauerhafte Implementierung,
- Einbindung von weiteren, über den unmittelbaren Verbund hinausgehenden Multiplikatoren und Transferpartnern,
- verbindliche Vernetzung des Verbunds in der Berufsbildung/im Berufsbildungssystem und/oder Einrichtung eines Projektbeirats,
- Erfahrung in der Abwicklung von Förderprojekten, administrative Kapazität/Finanzmanagement des Antragstellers,
- Aufbau und Zusammensetzung der Partnerschaft,
- Verantwortlichkeiten, Rollen und Handlungsdomänen,
- transfersichernde Elemente und Arbeitsweisen, Regelung der Netzwerkbeziehung und der eigenen Partnerschaft,
- gemeinsamer Arbeits- und Verwertungsplan im Verbund.

Plausibilität

- Angemessenheit von Größe und Struktur des Vorhabens sowie realistische Arbeitsschritte,
- konsistentes und zielführendes Projektmanagement und
- Stringenz der Zeit-, Arbeits-, Budget- und Verwertungsplanung.

Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereichte Projektskizze und eventuell weitere vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

7.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen vom BIBB zu einem Beratungsgespräch eingeladen und aufgefordert, auf der Grundlage dieses Gesprächs einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.

Die Förderanträge sind dem BIBB postalisch (zwei Exemplare) original unterschrieben sowie in elektronischer Form bis zum 8. September 2020

über „easy-Online“ vorzulegen.



Die Förderanträge sind in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator von jedem Verbundpartner einzeln vorzulegen.

Anträge, die nach dem Ende der Vorlagefrist eingehen, können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

An die Förderanträge werden folgende Anforderungen gestellt:

- inhaltliche Anpassung der Projektskizze auf Grundlage des Beratungsgesprächs sowie Ausformulierung zum Förderantrag und ergänzend vorzulegende Belege der Expertise der Verbundpartner durch Beifügung einer Liste der relevanten Projekterfahrungen (mit Link zu Produkten) und Veröffentlichungen (mit Links),
- Zeitplanung für die einzelnen Arbeitsschritte in konsequenter Abfolge bis zur Zielerreichung, bei der einzelne Arbeitspakete – zeitlich nachvollziehbar und pro Verbundpartner nachvollziehbar – tabellarisch dargestellt werden:
 - messbare quantitative und qualitative Indikatoren zu Arbeitspaketen/Meilensteinen (mit Zwischenergebnissen),
 - Aufgabenverteilung der Partner (bezogen auf Ergebnisse und Konzepte sowie Transfer),
- Übersichtsdiagramm Konzepte/Ergebnisse/Transfer (Arbeits-/Zeitplan).

Die eingegangenen Anträge werden kriterienbasiert bewertet und geprüft. Entsprechend der oben angegebenen Kriterien zu Nummer 7.1.2 und Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

Der Laufzeitbeginn der Projekte nach dieser Förderrichtlinie und damit Beginn des Bewilligungszeitraums ist frühestens zum 1. Oktober 2020 vorgesehen. Die Bewilligungsbehörde behält sich einen davon abweichenden Laufzeitbeginn vor.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Geltung dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens seiner beihilferechtlichen Grundlage, der De-minimis-VO zuzüglich einer Übergangsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis-VO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2023 hinaus. Sollte die De-minimis-VO nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-VO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-VO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2023 in Kraft gesetzt werden.

Bonn, den 4. März 2020

Bundesinstitut
für Berufsbildung

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser



Anlage

Für diese Förderrichtlinie gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind die Vorgaben der in Nummer 1.2 (Rechtsgrundlage) genannten beihilferechtlichen Norm zu berücksichtigen.

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen/Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung darf in keinem Fall die dort genannten Schwellenwerte überschreiten. Bei De-minimis-Beihilfen nach Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis-VO 200 000 Euro in insgesamt drei Steuerjahren zugunsten eines einzigen Unternehmens (vgl. Artikel 2 Absatz 2 De-minimis-VO).

Der Antrag auf Förderung nach dieser Förderrichtlinie gilt als Erklärung, dass der Antragsteller die Anwendung der De-minimis-VO als Rechtsgrundlage anerkennt und die hierin festgeschriebenen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, dass durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden. Dies gilt besonders auch im Hinblick auf eine mögliche Kumulierung von staatlicher Förderung für das betreffende Vorhaben/die betreffende Tätigkeit.

Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus, dass er im Fall der Gewährung einer De-minimis-Förderung alle damit im Zusammenhang stehenden relevanten Unterlagen mindestens für drei (Steuer-)Jahre aufbewahrt.

2 Umfang der Zuwendung/Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.
